

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0235/07	Datum 29.05.2007
Dezernat: II	FB 02	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	05.06.2007	nicht öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Namentliche Benennung des Vertreters für den Oberbürgermeister gemäß § 8 (2) EigBG als stimmberechtigter Vorsitzender des Betriebsausschusses Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg (SFM)

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister benennt ab 01.07.2007 gemäß § 8 (2) EigBG als stimmberechtigten Vorsitzenden des Betriebsausschusses Stadtgarten und Friedhöfe Magdeburg

den Beigeordneten II, Herrn Zimmermann.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
	X					

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

Termin	05.06.2007
--------	------------

federführender FB 02	Sachbearbeiter Frau Saar	Unterschrift FBL Herr Zimmermann
-------------------------	-----------------------------	-------------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift	Herr Czogalla
-----------------------------------	--------------	---------------

Begründung:

Gemäß § 8 (2) EigBG ist der Oberbürgermeister der stimmberechtigte Vorsitzende der Betriebsausschüsse. Er kann jedoch namentlich seine stimmberechtigten Vertreter benennen. Durch die Neuwahl des Beigeordneten II zum 01.07.2007 ist eine namentliche Änderung erforderlich.